

**Richtlinien der Stadt Netphen
für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung
der Jugendverbandsarbeit
vom 01.01.2006**

I. Grundsätzliches

1. Die Beihilfen aus Mitteln der Stadt Netphen für die Jugendförderung sollen Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften in die Lage versetzen, dem gesellschafts- und jugendpolitischen Auftrag gerecht zu werden sowie als Träger der freien Jugendhilfe gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Aufgaben der Jugendhilfe zu übernehmen.
2. Die Eigenständigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften darf nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen sich nach ihren Erziehungs- und Bildungsgrundsätzen frei entfalten können.

II. Allgemeine Förderrichtlinien

1. Die Beihilfen aus Mitteln der Stadt Netphen können nur solchen Jugendgruppen, Verbänden und Vereinen gewährt werden, die als förderungswürdige Jugendgemeinschaften gemäß § 75 KJHG anerkannt sind. Dies gilt auch für die Jugendarbeit der Wohlfahrtsverbände und Kirchen.
2. Die Jugendgruppen gelten als förderungswürdig, wenn ihnen das Kreisjugendamt oder der Jugendring der Stadt Siegen eine Beihilfe nach seinen Bestimmungen in Aussicht gestellt oder bewilligt hat **oder die Förderungswürdigkeit in anderer Weise nachgewiesen ist.**
3. Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
5. Beihilfeanträge müssen von dem in der Jugendpflegestatistik des Kreises Siegen-Wittgenstein angegebenen Zeichnungsberechtigten unterzeichnet sein.
6. Vorrangig sind Landes- und Bundesbeihilfen in Anspruch zu nehmen.

III. Richtlinien zur Förderung von Fahrten und Lager

1. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden:

Jugendwanderungen
Jugenderholungslager
Ferienlager
Freizeitlager

und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die Gemeinschaftspflege und Erholung von Jugendlichen bezwecken und durch ihre Vorbereitung und Durchführung geeignet sind, nachhaltig positiv zu wirken.

2. Aus Mitteln der Stadt Netphen für die Jugendförderung können dagegen nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen/Maßnahmen geschlossener Schulklassen
- Veranstaltungen/Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen tragen
- Veranstaltungen/ Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen tragen
- Veranstaltungen/Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend zur Erfüllung der originären Aufgaben des Vereins/Verbandes dienen.

3. Die förderungsfähigen Maßnahmen können in allen europäischen Ländern durchgeführt werden; in Ausnahmefällen können Fahrten in außereuropäischen Ländern durchgeführt werden.
4. Die Gewährung einer Beihilfe ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - Die Leiter sowie ihre Helfer(innen) sollen eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben erhalten.
 - Der Antragsteller beachtet selbst, dass das Heim oder der Lagerplatz nach hygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahme zur Sicherung der Trink- und Wasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe betrieben wird.
 - **Die Maßnahme muss mindestens 3 Übernachtungen umfassen.**
5. Es werden Teilnehmer im Alter von 6 – 27 Jahren gefördert, die ihren Wohnsitz in der Stadt Netphen haben, jedoch ab 21 Jahre nur, wenn es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende oder Arbeitslose handelt.
6. Für je 8 Teilnehmer kann 1 Leiter(in) bzw. Helfer(in) gefördert werden. In besonderen Fällen (z. B. Gebirgsfahrten, Zeltlager mit Selbstverpflegung) kann diese Zahl in Absprache mit der Stadtverwaltung überschritten werden.
7. Förderungsfähige Teilnehmer und Gruppenleiter erhalten pro Verpflegungstag eine Beihilfe, die **2,50 €** beträgt. An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Tage. Dem Träger einer Maßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Jugendlicher vorzunehmen.
8. Soweit Anträge auf Förderung von Fahrten- und Lagermaßnahmen beim Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein gestellt wurden, ist eine zusätzliche Antragstellung bei der Stadt Netphen nicht erforderlich.

Gleiches gilt für Anträge, die beim Jugendring der Stadt Siegen gestellt wurden.

Zuschüsse unter einer Bagatellgrenze von 15 € werden nicht ausbezahlt.

IV. Richtlinien zur Förderung von Anschaffungen für die Gruppenarbeit

1. Beihilfen werden gewährt für Anschaffungen von Geräten, die der Gruppenarbeit dienen (Zelte, Instrumente, Spiel- und technische Geräte u.ä.). Sie werden nicht gewährt für Verbrauchsmaterial, Bekleidung, allgemeinen Kleinbedarf, Reparatur/Wartung von Musikinstrumenten etc. Die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen im Sinne von III. 2. ist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Entscheidung über die Beihilfefähigkeit ist weitgehend davon abhängig, ob der Bedarf und der vorgesehene Einsatz in der Gruppenarbeit eine Beihilfe rechtfertigen.

2. Die Gruppen, die ihren Sitz in der Stadt Netphen haben müssen, haben zunächst beim Kreisjugendamt und ihrem Zentralverband einen Antrag auf Beihilfe zu stellen.
3. Der Antrag muss mit einem Angebot versehen sein, aus dem die Höhe der Kosten ersichtlich ist. Wenn die Anschaffungskosten 250 € übersteigen, sind Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Darüber hinaus muss ein Finanzierungsplan vorgelegt werden.
4. Vor der Bewilligung beschaffte Geräte werden nicht gefördert. Die Anschaffungskosten müssen pro Antrag mindestens 100 € betragen.
5. Die Anträge müssen bis zum 01.03. eines jeden Jahres vorliegen. Anträge, bei denen die Anschaffungskosten 1.800 € überschreiten, sind bis zum 01.11. des Vorjahres einzureichen. Später eingehende

Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn am Jahresende noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6. Die Beihilfe der Stadt Netphen beträgt bis zu 25 % der anerken-
nungsfähigen Kosten; bei der Anschaffung von Musikinstrumenten
ist der Zuschussbetrag auf max. 1.100 € begrenzt.
7. Die bewilligte Beihilfe wird nach Vorlage des Verwendungsnach-
weises ausgezahlt.
Als Verwendungsnachweis ist eine Lieferbescheinigung und eine
quittierte Rechnung oder ein anderer Zahlungsbeleg vorzulegen.
8. Bewilligte Beihilfen müssen bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres
abgerufen sein. Sie sind nicht übertragbar. Werden Beträge nicht
ihrem Zweck entsprechend verwendet, so kann die Stadt Netphen
die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.
9. Über die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien ent-
scheidet der Bürgermeister. Über abgelehnte Anträge unterrichtet
er den zuständigen Ausschuss.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für alle Anschaffungen und Fahrt- und Lager-
maßnahmen, die nach dem 01.01.2006 erfolgen.

(Bartsch)
Bürgermeister